

Der Rhein-Pfalz-Kreis übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Beförderungsrichtlinien für Schüler der Grundschulen die notwendigen Fahrkosten für die Beförderung zur Schule. Hierbei werden Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 2 km oder wenn er besonders gefährlich im Sinne des Schulgesetzes ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrundeliegenden Umstände geändert haben (z. B. Wechsel der Schule, der Wohnung).

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Schüler befindet sich bei uns in der Ausbildung:

Stempel der Schule

ANTRAG

auf Übernahme von Fahrkosten für Schüler der Grundschulen durch den Rhein-Pfalz-Kreis

ab dem Schuljahr _____ / _____

Besuchte Klassenstufe in dem oben genannten Schuljahr

Nachname des Schülers _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Personensorgeberechtigte:

1. Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Wohnort _____ Tel.: _____

2. Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Wohnort _____ Tel.: _____

Bankverbindung, bitte in jedem Falle ausfüllen!:

Bank

BLZ

Konto-Nr.

Kontoinhaber

Name der Schule und Schulort _____

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben diese unverzüglich der Kreisverwaltung formlos schriftlich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen (z. B. Wohnsitzwechsel oder Schulwechsel). Dieses gilt auch für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulweges auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Schülers